

Öffentlich – Rechtlicher Vertrag

zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
vertreten durch den Landrat, Herrn Rolf Christiansen
(Landkreis)

und der Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Angelika Gramkow
(Landeshauptstadt)

Präambel

Landkreis und Landeshauptstadt arbeiten bereits auf verschiedenen Aufgabenfeldern erfolgreich zusammen (z. B. Leitstelle, Kataster- und Vermessungsbehörde, Kfz-Zulassung).

Es ist das erklärte gemeinsame Ziel von Landkreis und Landeshauptstadt diese Zusammenarbeit auf die Erfüllung weiterer Aufgaben auszuweiten.

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben mit der ausdrücklichen Zielstellung, eine Referenzlösung für Westmecklenburg zu schaffen.

§ 1

Errichtung des Gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Der Landkreis und die Landeshauptstadt errichten ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen „KSM“.
- (2) Das Stammkapital beträgt 30.000 EUR.
- (3) Das Stammkapital wird wie folgt in bar erbracht:

| | |
|------------------|----------|
| Landeshauptstadt | 15.000 € |
| Landkreis: | 15.000 € |
- (4) Die Satzung des Kommunalunternehmens wird gemäß Anlage 1 festgesetzt.

§ 2

Regelungen zur Zusammenarbeit

- (1) Zur Ausübung von Rechten, die nach den Regelungen der Kommunalverfassung MV eine Entscheidung der Vertretungen der Gebietskörperschaften erfordern, wird eine Trägerversammlung gebildet.
- (2) Die Trägerversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern sowie jeweils 5 weiteren Mitgliedern der am Kommunalunternehmen beteiligten Körperschaften.
- (3) Die Stimmverteilung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil des Trägers am Stammkapital, wobei 5.000 € eine Stimme gewähren. Die Stimmen der jeweiligen Träger können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Den Vorsitz in der Trägerversammlung wechselt in regelmäßigen Abständen zwischen den Vertretern der beteiligten Körperschaften. Der/die Vorsitzende ernennt einen Schriftführer.
- (5) Die Trägerversammlung entscheidet über:
 - a) die Beteiligung des Kommunalunternehmens an einem anderen Unternehmen
 - b) die Ergebnisverwendung des Kommunalunternehmens
 - c) Änderungen des Stammkapitals sowie die Beteiligung weiterer Körperschaften am Kommunalunternehmen.
 - d) Auflösung des Kommunalunternehmens
 - e) Änderungen der Satzung.
- (6) Die Trägerversammlung berät den Verwaltungsrat in grundsätzlichen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens und gibt Beschlussempfehlungen. Hierzu zählen insbesondere der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers.
- (7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung
- (8) Entscheidungen der Trägerversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.

§ 3

Beteiligung weiterer Körperschaften am Gemeinsamen Kommunalunternehmen

Sofern sich weitere Gebietskörperschaften am Gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligen, ist eine Mindesteinlage von 5.000 € erforderlich. Höhere Einlagen sollten ein Vielfaches des in Satz 1 genannten Betrages betragen.

§ 4

Aufgabenübertragung

- (1) Die Landeshauptstadt überträgt zunächst folgende Aufgaben an die gemeinsame Anstalt:
 - a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
 - b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und –Systeme
 - c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
 - d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
 - e. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
 - f. Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
 - g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
 - h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
 - i. Bezügerechnung für die Bediensteten der Landeshauptstadt und ihrer Eigenbetriebe
 - j. Besoldung für die Beamten der Landeshauptstadt und ihrer Eigenbetriebe
 - k. Familienkasse für die Landeshauptstadt und ihre Eigenbetriebe
 - l. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. – k., soweit sie bisher von der Landeshauptstadt für Dritte wahrgenommen werden.

- (2) Der Landkreis überträgt zunächst folgende Aufgaben an die gemeinsame Anstalt:
- a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
 - b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und –Systeme
 - c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
 - d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
 - e. Anwenderbetreuungsbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
 - f. Anwendungsbetreuung für ausgewählte Fachverfahren
 - g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
 - h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
 - i. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. – h., soweit sie bisher vom Landkreis für Dritte wahrgenommen werden.
- (3) Landeshauptstadt und Landkreis bringen in diesem Zusammenhang die Verträge bzw. Vereinbarungen gemäß Anlage 2 (SN) und 3 (LWL-PCH) in die gemeinsame Anstalt ein.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung des Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan.

§ 6 Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist bis zum 31.12.2018 ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.
- (2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages durch den Träger.
- (3) Im Fall der Auflösung des Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
- a) Das in das Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des Kommunalunternehmens beschäftigt war.
 - b) Das bei der Auflösung des Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
 - c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.
- (4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
- a) Das in das Kommunalunternehmen übergeleitete Personal – soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des Kommunalunternehmens beschäftigt war.

- b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
 - c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.
- (5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
- a) Das von dem austretenden Träger in das Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.
 - b) Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
 - c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

**§ 7
Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Juli 2013, frühestens jedoch mit Unterzeichnung dieses Vertrages und Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167 c Absatz 1 KV.

Schwerin,
(Datum)

Parchim,
(Datum)

(Oberbürgermeisterin)

(Landrat)